



An den Grossen Rat

24.5069.02

WSU/ P245069

Basel, 8. Mai 2024

Regierungsratsbeschluss vom 7. Mai 2024

Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner betreffend „hält Uber den Mindestlohn in Basel-Stadt ein?“

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Beda Baumgartner dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die Einhaltung des Mindestlohns durch Uber in Basel-Stadt ist von entscheidender Bedeutung, da sie direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und das soziale Gefüge in der Region hat. Der Mindestlohn dient nicht nur als Schutzmechanismus für die Arbeitnehmer, sondern trägt auch dazu bei, ein faires und nachhaltiges Wirtschaftsmodell zu fördern. Insbesondere in der Transportbranche, in der Uber aktiv ist, spielt die Einhaltung des Mindestlohns eine zentrale Rolle, um Lohndumping und unfaire Wettbewerbspraktiken zu verhindern. Durch die Gewährleistung eines angemessenen Mindestlohns können Arbeitskräfte in Basel-Stadt ein anständiges Einkommen verdienen, was wiederum die Lebensqualität und das soziale Gleichgewicht in der Gemeinschaft stärkt. Darüber hinaus trägt die Einhaltung des Mindestlohns dazu bei, die Armut zu bekämpfen und soziale Ungleichheiten zu minimieren. Es ist daher unerlässlich, dass Unternehmen wie Uber ihre Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und der Gesellschaft ernst nehmen, indem sie den Mindestlohn in Basel-Stadt respektieren und umsetzen. Darum bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Uber den gesetzlichen Mindestlohn in Basel-Stadt einhält?
2. Wurden bei Uber bereits Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohnes durchgeführt?
3. Falls ja: Wie viele Kontrollen wurden bereits durchgeführt und wurden Verstösse des Unternehmens festgestellt?
4. Wurden bereits arbeitsrechtliche oder andere Verfahren gegen das Unternehmen Uber von amtlichen Stellen eingeleitet?
5. Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeiten des Vollzugs bei Uber und welche Schwierigkeiten stellen sich ihm dabei?

Beda Baumgartner»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Einleitung

Dem Regierungsrat ist die Einhaltung von fairen Arbeitsbedingungen wichtig. Der Regierungsrat hat Uber immer als Fahrdienst betrachtet und nicht als Taxidienstleister. Die Beantwortung der vorliegenden Schriftlichen Anfrage bezieht sich auf Uber als Fahrdienst. Bezüglich Uber Eats stellt sich die Paritätische Aufsichtskommission L-GAV für das Gastronomiegewerbe (L-GAV) auf den Standpunkt, dass es sich bei den Leistungen von Foodkurieren wie Uber Eats um gastrono-

mische Dienstleistungen handelt. Daher fällt Uber Eats unter den Geltungsbereich des L-GAV und untersteht somit nicht dem Mindestlohngesetz in Basel-Stadt.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass Uber den gesetzlichen Mindestlohn in Basel-Stadt einhält?*

Der Mindestlohn Basel-Stadt gilt seit dem 1. Juli 2022. Das Gesetz gab den Arbeitgebenden Zeit bis zum 31. Dezember 2022 ihre Lohnsysteme an den Mindestlohn anzupassen. Die Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohnes begannen somit per 1. Januar 2023. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der kantonale Mindestlohn Basel-Stadt auch für Uber gilt. Dies wird durch das Bundesgerichtsurteil¹ vom Februar 2023 gestützt, entschied doch das Schweizerische Bundesgericht, dass es sich bei Uber-Fahrern und -Fahrerinnen um Arbeitnehmende handelt. Die dem Bundesgericht vorgelegten Verträge stammen aus den Jahren 2014 und 2016. Seither hat Uber seine Verträge angepasst. Uber argumentierte in der Folge, auch gegenüber dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA BS), dass aufgrund der modifizierten Verträge keine Arbeitgeberstellung mehr besteht. Die neue Sachlage führte zur Gründung einer interkantonalen Arbeitsgruppe der Kantone, unter Leitung des Kantons Zürich.

In Absprache mit den betroffenen Kantonen forderte jeder Kanton über den diplomatischen Weg - gemäss dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland (EÜZV 94) - die für die Kontrolle notwendigen Dokumente in den Niederlanden ein.

2. *Wurden bei Uber bereits Kontrollen zur Einhaltung des Mindestlohns durchgeführt?*

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA BS) leitete im Jahr 2023 bei Uber B.V. eine diesbezügliche Mindestlohnkontrolle ein. Dazu reichte Uber B.V. eine Stellungnahme ein und macht geltend, dass sie aufgrund der modifizierten Verträge keine Arbeitgeberstellung mehr aufweisen und daher auch keine diesbezüglichen Unterlagen besitzen. Das AWA BS forderte daraufhin die aktuellen Verträge ein. Die aktuellen Verträge werden momentan von den involvierten Kantonen geprüft. Sie stehen dabei in engem Austausch.

3. *Falls ja: Wie viele Kontrollen wurden bereits durchgeführt und wurden Verstösse des Unternehmens festgestellt?*

Siehe Antworten zu den Fragen 1 und 2.

4. *Wurden bereits arbeitsrechtliche oder andere Verfahren gegen das Unternehmen Uber von amtlichen Stellen eingeleitet?*

Gemäss Bundesgerichtsurteil vom 16. Februar 2023 ist die niederländische Firma Uber B.V. als Arbeitgeberin der Uber-Fahrerinnen und -Fahrer für die Entrichtung der Sozialversicherungsleistungen verantwortlich. Den Vollzug übernimmt schweizweit die SVA Zürich, welche auch das Verfahren über den sozialversicherungsrechtlichen Status der Fahrerinnen und Fahrer führt. Von anderen arbeitsrechtlichen bzw. anderen Verfahren von schweizerischen Behörden gegen Uber B.V. ist dem Regierungsrat nichts bekannt.

¹ BGE 149 V 57 – BGer 9C_70/2022 / 9C_76/2022 vom 16. Februar 2023.

5. *Wie sieht der Regierungsrat die Möglichkeit des Vollzugs bei Uber und welche Schwierigkeiten stellen sich ihm dabei?*

Die erste Mindestlohnkontrolle des AWA BS beantwortete Uber B.V. abschlägig. Dies mit dem Argument, dass sie aufgrund der modifizierten Verträge keine Arbeitgeberstellung aufweisen. Die modifizierten Verträge wurden jedoch dem AWA BS und damit den anderen Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Prüfung der Verträge erfolgt koordiniert. Bei einer erneuten Bejahung der Arbeitgeberstellung wird das AWA BS den Rechtshilfeweg konsequent beschreiten.

Zusätzlich wird die interkantonale Koordination und Zusammenarbeit gestärkt. Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und der Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA) sind informiert, der Austausch organisiert.

Der Regierungsrat begrüsst das Fortschreiten der kantonalen Zusammenarbeit und den engen Austausch mit dem SECO bzw. mit dem VSAA in dieser Thematik. Nach Ansicht des Regierungsrates sind bei komplexen Sachverhalten die kantonale Koordination und der Austausch mit Bundesbehörden resp. mit Verbänden unabdingbar. Er unterstützt diese Vorgehensweise.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatschreiberin